

Merkblatt: Pflichten für Steuerberater nach dem Geldwäschegesetz

A. Pflichten für ALLE Steuerberater

- I. Erstellen einer dokumentierten Risikoanalyse
- II. Einhalten allgemeiner Sorgfaltspflichten
 1. *Was sind die allgemeinen Sorgfaltspflichten?*
 - a) Identifizierung des Mandanten
 - b) Identifizierung der für den Mandanten auftretenden Person
 - c) Identifizierung des wirtschaftlich Berechtigten
 - d) Ist der Mandant oder wirtschaftlich Berechtigter eine politisch exponierte Person (PEP)?
 - e) Klären des Hintergrunds der Geschäftsbeziehung
 - f) Kontinuierliche Überwachung der Geschäftsbeziehung
 2. *Durchführung der allgemeinen Sorgfaltspflichten durch Dritte*
 3. *Zeitpunkt der Erfüllung der allgemeinen Sorgfaltspflichten*
 4. *Vereinfachte Sorgfaltspflichten*
 5. *Verstärkte Sorgfaltspflichten*
- III. Erfüllen von Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten
- IV. Meldepflichten
 1. *Meldepflichtige Fälle*
 - a) Verdachtsmeldung nach § 43 Abs. 1 GwG
 - b) Meldepflicht bei Immobilienerwerb nach § 43 Abs. 6 GwG
 2. *Wann besteht eine Meldepflicht?*
 3. *Wohin ist zu melden?*
 4. *Folgen der Meldung*
 - a) keine Informationsweitergabe
 - b) keine Durchführung der betreffenden Transaktion
 5. *Sonderfall Unstimmigkeitsmeldung an das Transparenzregister*
- V. Treffen von Vorkehrungen zur Beantwortung von Auskunftsanfragen der FIU oder anderer zuständiger Behörden

B. (Zusätzliche) Pflichten für Praxen mit mehr als 10 Steuerberatern (oder Angehörigen sozietätsfähiger Berufe)

Interne Sicherungsmaßnahmen

C. (Zusätzliche) Pflichten für Praxen mit mehr als 30 Steuerberatern (oder Angehörigen sozietätsfähiger Berufe)

Bestellung eines Geldwäschebeauftragten

Hinweis: Das Merkblatt dient der schnellen Übersicht über die Pflichten nach dem GwG. Es ersetzt nicht die weiterführende bzw. ergänzende Lektüre der ausführlichen Auslegungs- und Anwendungshinweise der SBK

I.	Erstellen einer dokumentierten Risikoanalyse	§ 4 Abs. 2, § 5 Abs. 1 und 2 GwG	Rn. 12 ff. AAH ¹
	<u>Analyse der Struktur und Geschäftstätigkeit der Steuerberaterpraxis</u> <ul style="list-style-type: none"> - Größe und Organisation - Organisations- und Schulungsmaßnahmen in Bezug auf geldwäscherelevante Sachverhalte - Mandantenstruktur - Geschäftsbereiche/Dienstleistungen - geografisches Umfeld 		Rn. 18 AAH
	<u>Analyse des Auftrags- und Mandantenrisikos</u> <ul style="list-style-type: none"> - Treuhänderische Tätigkeit? Vermögensverwaltung? - Immobilientransaktionen? - Bargeldgeschäfte? - Persönlicher Mandantenkontakt? - Mandanten besonderer Risikogruppe zugehörig (z. B. PEP)? - Mandanten aus Drittstaaten mit hohem Risiko 		Rn. 19 AAH
	<u>Bewertung und Kategorisierung der identifizierten Risiken</u> <ul style="list-style-type: none"> - Hohes Risiko - Mittleres Risiko - Niedriges Risiko (siehe Anlagen 1 und 2 zu den Auslegungs- und Anwendungshinweisen)		Rn. 21 AAH
	 Tipp: Bei der Aufstellung der Risikoanalyse kann das Muster auf der Website der SBK helfen. Es gibt mittlerweile aber auch Anbieter entsprechender Software.		
	<u>Einführen angemessener Präventionsmaßnahmen entsprechend der Ergebnisse der Risikoanalyse</u>		Rn. 22 AAH
	<u>Ausnahme: Befreiung von der Dokumentationspflicht</u> <ul style="list-style-type: none"> - Die Risikoanalyse muss grundsätzlich dokumentiert werden. - Auf Antrag kann die SBK im Einzelfall von der Verpflichtung zur Dokumentation der Risikoanalyse eine Befreiung erteilen, wenn der Steuerberater darlegen kann, dass die konkreten Geldwäscherisiken, die im Rahmen seiner Tätigkeit bestehen, klar erkennbar sind und er sie versteht. 	§ 5 Abs. 4 GwG	Rn. 16 AAH
	 Hinweis: Die Befreiung von der Dokumentation der Risikoanalyse befreit nicht davon, die Analyse durchzuführen!		

1 AAH = Auslegungs- und Anwendungshinweise der SBK zum Geldwäschegesetz; die Randnummernverweise beziehen sich jeweils auf die AAH

II.	Einhalten allgemeiner Sorgfaltspflichten	§ 10 Abs. 1 – 3a, 8a, 9 GwG	Rn. 73 ff. AAH
1.	<i>Was sind die allgemeinen Sorgfaltspflichten?</i>		Rn. 92 ff. AAH
a)	<u>Identifizierung des Mandanten</u> Merke: Identifizierung bedeutet: 1. Erheben der Daten 2. Überprüfen der Daten	§ 1 Abs. 3 GwG	
→	Hinweis I: Die Verarbeitung personenbezogener Daten für GwG-Zwecke ist zulässig; ebenso die Übermittlung dieser Daten an die Aufsichtsbehörde oder die FIU, ohne dass die Betroffenen informiert werden müssen.	§ 11a GwG	Rn. 145 AAH
→	Hinweis II: Kein Verzicht auf Identifizierung möglich, nur weil Mandant bekannt ist! Lediglich, wenn Mandant schon identifiziert wurde, kann von nochmaliger Identifizierung abgesehen werden!		
	aa) Natürliche Personen <i>Datenerhebung</i> <ul style="list-style-type: none"> • Vorname und Nachname • Geburtsort, Geburtsdatum • Staatsangehörigkeit und • eine Wohnanschrift <i>Überprüfung der Angaben:</i> <ul style="list-style-type: none"> • gültiger amtlicher Ausweis oder • ggf. auch andere Dokumente oder elektronische Verfahren wie z. B. elektronischer Identitätsnachweis oder qualifizierte elektronische Signatur (siehe § 12 Abs. 1 GwG) 	§§ 11, 12, 13 GwG	Rn. 93, 96 ff. AAH
→	Tipp: Zur Überprüfung der Echtheit von Ausweisdokumenten siehe PRADO: öffentliches Online Register echter Identitäts- und Reisedokumente (https://www.consilium.europa.eu/prado/de/prado-start-page.html)		
	bb) Juristische Personen und Personengesellschaften <i>Datenerhebung</i> <ul style="list-style-type: none"> • Firma, Name oder Bezeichnung • Rechtsform • Registernummer (falls vorhanden) • Anschrift des Sitzes oder der Hauptniederlassung • Namen der Mitglieder des Vertretungsorgans oder der gesetzlichen Vertreter • bei Gesellschaften bürgerlichen Rechts die Namen der Gesellschafter (max. 5) 		Rn. 94 AAH

II. 1.	Allgemeine Sorgfaltspflichten Was sind die allgemeinen Sorgfaltspflichten? Identifizierung des Mandanten (Forts.)		
	<i>Überprüfung der Angaben</i> Auszug aus dem Handelsregister (bzw. dokumentierte Einsichtnahme), aus vergleichbaren Registern oder Vorlage von Gründungsdokumenten; bei Gesellschaften bürgerlichen Rechts Überprüfung der Namen der Gesellschafter anhand Gesellschaftsvertrag und Gesellschafterliste, ggf. Identifizierung der Gesellschafter wie natürliche Personen		Rn. 102 AAH
b)	<u>Identifizierung der für den Mandanten auftretenden Person (Bevollmächtigter oder Bote)</u> - s. o. wie Mandant selbst	§ 10 Abs. 1 GwG	Rn. 103 ff. AAH
c)	<u>Identifizierung des wirtschaftlich Berechtigten</u> Definition: wirtschaftlich Berechtigter ist die natürliche Person, in deren Eigentum oder unter deren Kontrolle eine juristische Person, sonstige Gesellschaft oder Rechtsgestaltung nach § 3 Abs. 3 GwG letztlich steht, oder die <u>natürliche</u> Person, auf deren Veranlassung eine Transaktion letztlich durchgeführt oder eine Geschäftsbeziehung begründet wird.	§§ 3, 10 Abs. 1 Nr. 2, 11 Abs. 5, GwG	Rn. 107 ff. AAH Rn 111 ff. AAH
	- <i>Datenerhebung</i> Grundsätzlich genügt Name und Vorname; in Risikofällen sind weitere Daten beim Mandanten (nicht beim wirtschaftlich Berechtigten!) zu erheben		Rn. 119 ff. AAH
	- <i>Überprüfung der Angaben</i> Bei Neumandanten auf jeden Fall Abfrage Transparenzregister (Registerauszug anfordern oder von Mandant vorlegen lassen) Bei Widerspruch zwischen eigenen Erkenntnissen und Eintragung im Transparenzregister: Überprüfen der Eintragung anhand geeigneter Dokumente, z. B. aktuelle Gesellschafterliste)	§ 12 Abs. 3 Satz 2 GwG	Rn. 123 ff. AAH
➔	Hinweis I: Der Steuerberater ist verpflichtet, dem Transparenzregister Unstimmigkeiten zwischen den ihm vorliegenden Angaben zum Mandanten und den Eintragungen im Transparenzregister zu melden (s. u. Ziff. 5).	§ 23a Abs. 1 GwG	Rn. 193 ff. AAH
	Ausnahme: Die Information stammt aus einer steuerberatenden Tätigkeit oder Prozessvertretung.		
➔	Hinweis II: Auch bei vor dem 1. Januar 2020 begründeten Mandaten sollte Einsicht in das Transparenzregister genommen werden, um die Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten zu prüfen.		

II. 1.	Allgemeine Sorgfaltspflichten Was sind die allgemeinen Sorgfaltspflichten? (Forts.)		
d)	<p><u>Ist der Mandant oder wirtschaftlich Berechtigte eine politisch exponierte Person (PEP)?</u></p> <p>PEPs sind z. B. Staats- und Regierungschefs, Minister, Parlamentarier, Richter an obersten Gerichten, Verfassungsrichter, Botschafter, höherrangige Angehörige der Bundeswehr u. ä., sowie deren Familienmitglieder und den PEPs nahestehende Personen</p> <p>Klärung der PEP-Eigenschaft mit Hilfe formularmäßiger Selbstauskunft des Mandanten zu seiner PEP-Eigenschaft, EU-Liste nach § 1 Abs. 12 Nr. 2 GwG unter www.....², eigener Internetrecherche des Steuerberaters oder auch durch kostenpflichtige Datenbanken wie z. B. www.gwg24.de, www.world-check.com o. ä.</p> <p> Tipp: Siehe auch Merkblatt "Identifizierung eines PEPs"</p>	§§ 1 Abs. 12-14, 10 Abs. 1 Nr. 4 GwG	Rn. 134 f. AAH
e)	<p><u>Klären des Hintergrunds der Geschäftsbeziehung</u></p> <p>(nur notwendig, wenn sich Art und Zweck der Geschäftsbeziehung nicht schon zweifelsfrei ergeben, wie z. B. bei der üblichen Hilfeleistung in Steuersachen)</p>	§ 10 Abs. 1 Nr. 3 GwG	Rn. 133 AAH
f)	<p><u>Kontinuierliche Überwachung der Geschäftsbeziehung</u></p> <p>(entspricht Mandantenverhalten den über ihn bekannten Informationen?)</p>	§ 10 Abs. 1 Nr. 5 GwG	Rn. 136 AAH
2.	<i>Durchführung der allgemeinen Sorgfaltspflichten durch Dritte</i>	§ 17 GwG	Rn. 141 ff. AAH

Bei überörtlichen Sozietäten, Steuerberatungsgesellschaften etc. genügt es, wenn an einer Stelle die Sorgfaltspflichten erfüllt und dokumentiert und an die anderen Niederlassungen übermittelt werden.

² Stand 25. August 2021 ist diese Liste noch nicht veröffentlicht worden.

II.	Allgemeine Sorgfaltspflichten (Forts.)		
3.	<i>Zeitpunkt der Erfüllung der allgemeinen Sorgfaltspflichten</i>	§ 10 Abs. 3 GwG	Rn. 74 ff. AAH
	<ul style="list-style-type: none"> - i. d. R. bei Begründung einer Geschäftsbeziehung - <u>außerhalb</u> eines Mandats bei Transaktionen (Entgegennehmen und Weiterleiten von Wertgegenständen oder Bargeld, Wertpapieren oder Edelmetallen) ab 15.000 €, Übertragung von Kryptowährungen im Gegenwert ab 1.000 € - immer wenn Tatsachen darauf hindeuten, dass es sich um Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung handelt - bei Zweifeln an der Identität des Mandanten 		
	<p>Hinweis I: Aktualisierungspflicht <u>während</u> des laufenden Mandats, wenn sich maßgebliche Umstände ändern oder wirtschaftlich Berechtigte zu prüfen sind</p>	§ 10 Abs. 3a GwG	Rn. 86 ff. AAH
	<p>Hinweis II: Können die allgemeinen Sorgfaltspflichten nicht erfüllt werden, darf das Mandat nicht angenommen werden und im Falle eines bestehenden Mandats nicht fortgesetzt werden (Ausnahme: Überwachungspflicht).</p> <p>AUSNAHME für Steuerberater: Kündigungspflicht gilt nicht, wenn es sich um ein rein steuerberatendes Mandat handelt (also ausschließlich Tätigkeiten nach § 33 StBerG; nicht jedoch vereinbarte Tätigkeiten und reine Buchführungsmandate!).</p> <p>Ausnahme der AUSNAHME: Weiß der Steuerberater, dass er für Zwecke der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung in Anspruch genommen wird, gilt wieder die Kündigungspflicht</p>	§ 10 Abs. 9 GwG	Rn. 138 ff. AAH
4.	<i>Vereinfachte Sorgfaltspflichten</i>	§ 14 und Anlage 1 zum GwG	Rn. 146 ff. AAH
	<ul style="list-style-type: none"> - Wann? Wenn sich aus Risikoanalyse oder im Einzelfall nur ein geringes Risiko der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung ergibt. - Wie? Kein Absehen von allgemeinen Sorgfaltspflichten, aber Reduzierung der Maßnahmen möglich, insbesondere bei Identifizierung des Mandanten und/oder wirtschaftlich Berechtigten 		
	<p>Hinweis: Kündigungspflicht (s. o. der Hinweis zu den allgemeinen Sorgfaltspflichten) gilt auch bei Nichterfüllung der vereinfachten Sorgfaltspflichten</p>		

II.	Allgemeine Sorgfaltspflichten (Forts.)		
5.	<i>Verstärkte Sorgfaltspflichten</i>	§ 15 und Anlage 2 zum GwG FIU Anhaltspunktepapier	Rn. 149 ff. AAH

a) **Wann?** Wenn sich aus Risikoanalyse oder im Einzelfall ein erhöhtes Risiko der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung ergibt.

b) **Was** ist ein erhöhtes Risiko, wie ist damit umzugehen?

- kann sich im Einzelfall aus der Risikoanalyse und den Anlagen 1 und 2 zum GwG ergeben
- Mandant ist politisch exponierte Person (PEP):
 - Zustimmung eines Mitglieds der Führungsebene zur Geschäftsbeziehung einholen
 - Ermittlung der Herkunft der Vermögenswerte
 - Verstärkte kontinuierliche Überwachung der Geschäftsbeziehung
- An der Geschäftsbeziehung oder Transaktion ist ein Drittstaat mit hohem Risiko bzw. eine dort ansässige Person beteiligt:
 - zusätzliche Informationen besorgen (über den Mandanten, den wirtschaftlich Berechtigten, die Art der Geschäftsbeziehung, Herkunft des Vermögens des Mandanten bzw. des wirtschaftlich Berechtigten, Gründe der geplanten Transaktion)
 - Zustimmung eines Mitglieds der Führungsebene zur Geschäftsbeziehung einholen
 - Verstärkte kontinuierliche Überwachung der Geschäftsbeziehung
- Es liegt ein ungewöhnliches oder auffälliges Einzelmandat bzw. eine ungewöhnliche oder zweifelhafte Transaktion vor:
 - Untersuchen des Mandatsverhältnisses sowie dessen Hintergrund auf Geldwäscherisiko oder Möglichkeit der Terrorismusfinanzierung
 - Verstärkte kontinuierliche Überwachung der Geschäftsbeziehung

Rn. 151 f. AAH

Rn. 153 f. AAH

Rn. 154 f. AAH



Hinweis: Kündigungspflicht (s. o. der Hinweis zu den allgemeinen Sorgfaltspflichten) gilt (erst recht) bei Nicht-Erfüllung der verstärkten Sorgfaltspflichten.

Rn. 157 AAH

III.	Erfüllen von Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten	§ 8 GwG	Rn. 199 ff.
	Insbesondere Pflicht zur Dokumentation der Erfüllung der Sorgfaltspflichten und der im Rahmen deren Erfüllung erhobenen Angaben nebst Nachweisen!		
	Aufzeichnung- und Aufbewahrung ist sowohl in Papierform als auch elektronisch bzw. optisch digitalisiert möglich. Ebenso sind Video- und Tonaufzeichnungen erlaubt, wenn sie der Erfüllung der Aufzeichnungspflicht dienen.	§ 8 Abs. 2 Satz 2 GwG	Rn. 212 AAH
	Hinweis: Kopien und/oder Scans von Personalausweisen dürfen angefertigt und aufbewahrt werden. Vor-Ort-Auslesen des Personalausweises ist ebenfalls erlaubt.		Rn. 207 AAH
	Aufbewahrungspflicht: 5 Jahre mindestens; wenn gesetzliche Bestimmungen längeren Aufbewahrungsfristen vorsehen, dann längstens 10 Jahre, danach sofortige Vernichtung	§ 8 Abs. 4 GwG	Rn. 216 ff. AAH
IV.	Meldepflichten	§§ 23a, 43 GwG	Rn. 158 ff. AAH
1.	<u>Meldepflichtige Fälle</u>		
a)	<u>Verdachtsmeldepflicht nach § 43 Abs. 1 GwG</u>	§ 43 Abs. 1 GwG	Rn. 158 ff. AAH (unbedingt lesen!)
	In welchen Fällen?		
	<ul style="list-style-type: none"> - Wenn Tatsachen vorliegen, die darauf hindeuten, dass ein Vermögensgegenstand aus einer Vortat der Geldwäsche stammt (§ 261 StGB – Achtung seit 18. März 2021 neue Fassung!) - Wenn Tatsachen vorliegen, die auf Terrorismusfinanzierung schließen lassen - Wenn der Vertragspartner seiner Pflicht, gegenüber dem Steuerberater offenzulegen, ob er für einen wirtschaftlich Berechtigten handeln will, nicht nachkommt. 		

IV.	Meldepflichten		
1.	<i>Meldepflichtige Fälle</i>		
a)	Verdachtsmeldepflicht nach § 43 Abs. 1 GwG (Forts.)		
	<p><i>Wichtige Ausnahme für Steuerberater!</i></p> <p><u>Keine Pflicht zur Verdachtsmeldung</u>, wenn sich der meldepflichtige Sachverhalt auf Informationen bezieht, die der Steuerberater im Rahmen von Tätigkeiten der Rechts- bzw. Steuerberatung oder Prozessvertretung erhalten hat! Dazu gehört auch die Phase der Mandatsanbahnung.</p> <p>Die Ausnahme gilt für alle Informationen die der Steuerberater im Zusammenhang mit der Rechts- oder Steuerberatung erlangt, also auch bei der Erstellung von Steuererklärungen und Jahresabschlüssen. Bei diesen Tätigkeiten erfolgt eine vertiefte Prüfung der Rechtslage.</p> <p><u>Pflicht zur Verdachtsmeldung</u> aber weiterhin außerhalb der Rechts- und Steuerberatung, also z. B. bei betriebswirtschaftlicher Beratung, Treuhandtätigkeit und anderen vereinbarten Tätigkeiten.</p> <p>Sonderfall Buchführung!</p> <p>Unabhängig davon, welche Leistungen der Steuerberater erbringt, bleibt die Pflicht zur Verdachtsmeldung auf jeden Fall bestehen, wenn der Steuerberater positiv weiß, dass der Mandant das Mandatsverhältnis für den Zweck der Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung oder einer anderen Straftat nutzt oder genutzt hat.</p>	§ 43 Abs. 2 GwG	Rn. 164 ff. AAH
	b) <u>Meldepflicht im Zusammenhang mit Immobilienerwerben nach § 43 Abs. 6 GwG</u>	§ 43 Abs. 6 GwG GwGMeldV- Immobilien	Rn. 177 ff. AAH
	<p>In welchen Fällen?</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erwerbsvorgänge nach § 1 Grunderwerbsteuergesetz - wenn Bezug zur Risikostaaaten oder Sanktionslisten besteht - bei Auffälligkeiten in Bezug auf die beteiligten Personen oder wirtschaftlich Berechtigten - bei Auffälligkeiten im Zusammenhang mit einer Stellvertretung - bei Auffälligkeiten im Zusammenhang mit dem Preis oder Kauf- oder Zahlungsmodalitäten <p>➔ Tipp: Siehe auch das entsprechende Merkblatt der SBK</p> <p>➔ Hinweis I: Anders als bei der Verdachtsmeldepflicht nach § 43 Abs. 1 GwG gibt es keine Ausnahme von der Meldepflicht. Nur wenn bei typisierender Betrachtung der Geldwäscheverdacht entkräftet werden kann, entfällt die Meldepflicht.</p>		

IV.	Meldepflichten		
2.	<i>Wann besteht eine Meldepflicht?</i>		
	Während der Geschäftsbeziehung sowie noch nach deren Abschluss, wenn sich dann erst der Verdacht der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung ergibt. Die Verdachtsmeldepflicht kann sich aber auch auf bereits abgeschlossene Vorgänge beziehen, deren geldwäscherechtliche Relevanz sich erst im Nachhinein ergibt.		Rn. 158/159 AAH
	 Hinweis: Pflicht zur Meldung! Kein Ermessen, ob man meldet, wenn konkreter Verdacht besteht.		
3.	<i>Wohin ist zu melden?</i>		
	<ul style="list-style-type: none"> • Unmittelbar an die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen (FIU) • Elektronisch via Meldeportal „goAML“. Achtung: Vorher ist Registrierung notwendig! 		Rn. 183 ff. AAH
	 Hinweis: Pflicht zur Registrierung bei der FIU! (noch nicht in Kraft, aber Registrierung sinnvoll, da Voraussetzung für Zugang zu den Informationen der FIU für Verpflichtete)	§§ 45 Abs. 1 Satz 2, 59 Abs. 6 GwG	Rn. 186 AAH
4.	<i>Folgen der Meldung</i>		
a)	<u>keine Informationsweitergabe</u>		
	Grundsätzlich keine Information des Mandanten , dass beabsichtigt wird, Verdachtsmeldung abzugeben oder diese bereits abgegeben wurde.	§ 47 Abs. 1 GwG	Rn. 188 AAH
	<i>Auch</i> grundsätzlich keine Information Dritter , dass beabsichtigt wird, Verdachtsmeldung abzugeben oder diese bereits abgegeben wurde.	§ 47 Abs. 1 GwG	Rn. 188 AAH
	Ausnahme: <ul style="list-style-type: none"> - Information staatlicher Stellen - unter bestimmten Voraussetzungen Information an andere Steuerberater, Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer usw. 	§ 47 Abs. 2 GwG	Rn. 189/190 AAH

IV. 4.	Meldepflichten <i>Folgen der Meldung (Forts.)</i>		
b)	<p><u>Keine Durchführung der betreffenden Transaktion</u></p> <p>Nach Erstattung einer Verdachtsmeldung vorerst keine Durchführung der betreffenden Transaktion mehr. Ausnahme:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Zustimmung FIU oder Staatsanwaltschaft - Nach Abgang der Meldung sind mehr als 3 Werktage verstrichen, ohne dass sich FIU oder Staatsanwaltschaft gemeldet haben. - Aufschub der Transaktion würde Aufdeckung einer Straftat verhindern. <p>➔ Hinweis I: Unbedingt Erwägungsgründe, die für oder gegen eine Verdachtsmeldung sprechen, dokumentieren!</p> <p>➔ Hinweis II: Mitarbeitern der Praxis darf aus einer Verdachtsmeldung kein Nachteil entstehen!</p>	§ 46 GwG	Rn. 191 AAH
5.	<i>Sonderfall Unstimmigkeitsmeldung an das Transparenzregister</i>	§ 23a GwG	Rn. 193 ff. AAH
	<p>Was ist zu melden?</p> <p>Unstimmigkeiten die zwischen Angaben über wirtschaftlich Berechtigten laut Transparenzregister und anderen dem Steuerberater zur Verfügung stehenden Informationen bestehen.</p> <p>Was sind Unstimmigkeiten?</p> <ul style="list-style-type: none"> • Es fehlen Eintragungen zu den wirtschaftlich Berechtigten juristischer Personen bzw. Personengesellschaften im Transparenzregister (bis 1. April 2023 Ausnahme Meldefiktion) • Angaben im Transparenzregister weichen von den Erkenntnissen des Steuerberaters ab • Steuerberater hat abweichende wirtschaftlich Berechtigte ermittelt <p>An wen ist zu melden?</p> <p>An die Bundesanzeiger Verlag GmbH über die Website des Transparenzregisters (www.transparenzregister.de). Die Meldung ist nur per Internet möglich!</p>		Rn. 194 AAH Rn. 198 AAH Rn. 199 AAH

IV. 5.	Meldepflichten <i>Sonderfall Unstimmigkeitsmeldung an das Transparenzregister (Forts.)</i>		
<p><i>Wichtige Ausnahme für Steuerberater!</i></p> <p>Keine Meldepflicht, wenn die Informationen aus einer Rechtsberatung oder Prozessvertretung stammen.</p>		<p>Rn. 195 AAH</p>	
<p> Hinweis: Steuerberater hat keine aktive Ermittlungs- oder Prüfpflicht! Meldung nur dann Pflicht, wenn Unstimmigkeiten im Rahmen der geldwäscherechtlichen Sorgfaltspflichten auffallen.</p>			
V.	Vorkehrungen zur Beantwortung von Auskunftsanfragen der FIU oder anderer zuständiger Behörden	§§ 6 Abs. 6 Satz 1 GwG	Rn. 49 ff. AAH

- !
- Auskunftsanfragen zu Geschäftsbeziehungen mit bestimmten Personen innerhalb der letzten 5 Jahre
 - Steuerberater haben ein *Auskunftsverweigerungsrecht*, wenn sich die Anfrage auf Informationen bezieht, die sie im Rahmen der Rechtsberatung und Prozessvertretung des Mandanten erhalten haben, es sei denn sie *wissen*, dass das Mandatsverhältnis für Zwecke der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung genutzt werden soll (siehe auch oben: Ausnahme bei Verdachtsmeldung).

B	(Zusätzliche) Pflichten für Praxen mit <u>mehr als 10</u> Steuerberatern oder Angehörigen sozietätsfähiger Berufe - Schaffen interner Sicherungsmaßnahmen	§ 6 Abs. 9 GwG und Anordnung der SBK	Rn. 25 ff. AAH
	<p><i>Ausarbeitung interner Grundsätze, Verfahren und Kontrollen</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - im Umgang mit Risiken der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung - zur Einhaltung der allgemeinen, vereinfachten oder verstärkten Sorgfaltspflichten - im Umgang mit der Meldepflicht - der Einhaltung der Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten - der Einhaltung sonstiger Vorschriften des GwG 	§ 6 Abs. 2 Nr. 1 GwG	Rn. 28 ff. AAH
	<p><i>Maßnahmen zur Verhinderung</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - des Missbrauchs neuer Produkte und Technologien zur Begehung von Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung - der Begünstigung der Anonymität von Geschäftsbeziehungen oder Transaktionen 	§ 6 Abs. 2 Nr. 4 GwG	Rn. 32 f. AAH
	<p><i>Unterrichtung der Mitarbeiter</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - in Bezug auf die Typologien und aktuelle Methoden der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung 	§ 6 Abs. 2 Nr. 6 GwG	Rn. 39 ff. AAH
	<p><i>Überprüfung der Mitarbeiter</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - auf Zuverlässigkeit (bei Einstellung und bei Verdacht auf Unzuverlässigkeit) 	§ 6 Abs. 2 Nr. 5 GwG	Rn. 34 ff. AAH
	<p><i>Überprüfung obengenannter Grundsätze ...</i> ... durch einen unabhängigen Prüfer, sofern angemessen (ersetzbar durch Innenrevision) und Dokumentation der Prüfungsergebnisse und der empfohlenen Maßnahmen zur Behebung von festgestellten Mängeln</p>	§ 6 Abs. 2 Nr. 7 GwG	Rn. 44 ff. AAH
	<p><i>Einrichtung eines kanzleiinternen Hinweisgeber-Systems (sog. Whistle-Blowing)</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Vorkehrungen, die es Mitarbeitern ermöglichen, anonym Verstöße gegen geldwäscherechtliche Vorschriften geeigneten Stellen zu melden 	§§ 6 Abs. 5, 53 Abs. 5 GwG	Rn. 48 AAH



Hinweis: Steuerberater können selbst bestimmen, welche Stelle sie für geeignet in obigem Sinne halten und wie sie die Anonymität des Mitarbeiters sicherstellen.

C	Zusätzliche) Pflichten für Praxen mit <u>mehr als 30</u> Steuerberatern oder Angehörigen sozietätsfähiger Berufe – Bestellung eines Geldwäschebeauftragten	§ 7 Abs. 2 GwG und Anordnung der SBK	Rn. 61 ff. AAH
----------	---	--------------------------------------	----------------

Geldwäschebeauftragter (und sein Stellvertreter)

- kann ein in der Praxis tätiger Berufsangehöriger oder unmittelbar unter der Geschäftsleitung angesiedelter Mitarbeiter sein
- ist der Steuerberaterkammer Rheinland-Pfalz anzuzeigen
- ist Ansprechpartner für FIU, Strafverfolgungsbehörden oder die Steuerberaterkammer Rheinland-Pfalz als Aufsichtsbehörde
- berichtet unmittelbar der Geschäftsleitung
- untersteht keinem Direktionsrecht, wenn es um die Entscheidung der Erstattung einer Verdachtsmeldung oder die Erfüllung einer Anfrage der FIU geht
- ihm sind notwendige Mittel und Befugnisse zur Erfüllung seiner Aufgabe einzuräumen; insbesondere ungehinderter Zugang zu Informationen, Daten, Aufzeichnungen und System der Praxis
- ihm dürfen aufgrund seiner Tätigkeit keine Nachteile im Beschäftigungsverhältnis entstehen